

(2) In den Fällen der Nummern 8 und 9 kann auf die Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln sowie der verbotenen Waffen erkannt werden.

§ 368

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Haus in baulichem und brandsicherem Zustand unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffen schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustand hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

GESETZ ZUM SCHUTZE VOR
BRANDGEFAHREN
Vom 18. Januar 1956 (GBL I S. 110),
i. d. F. des Anpassungsgesetzes
vom 11. Juni 1968 (GBL I S. 242)

§ II

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Brandschutz zuwiderhandelt

...
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

...